

lern zu belegender Vergehungen beschränkt werden, und daher in allen übrigen Fällen die Disposition des gem. inen Rechts rücksichtlich des Zeugenbeweises eintreten soll, kann sich die Deputation nicht anschließen. — Sie ist vielmehr des Dafürhaltens, daß es unter einer Modification, deren sie später gedenken wird, bei der Bestimmung des Gesetzentwurfs zu lassen, nach welcher das in diesem §. bezeichnete summarische Verfahren in allen Fällen zur Anwendung kommt, wo die Untersuchung nach §. 5. vor der Administrativ-Behörde erfolgt, das heißt, in solchen, wo die Freiheitsstrafe achtwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt. — Die Gründe, welche ihrer Ansicht zur Seite stehen, sind folgende: Schon im Allgemeinen erscheint es nicht ganz zweckmäßig, aus dem der Verwaltungsbehörde nach dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen summarischen Verfahren einen Theil, die Beweisführung durch Zeugen, herauszuheben und diesen nach Verschiedenheit der Fälle an leichtere und strengere Formen zu knüpfen. Eben so bedenklich ist es, die Verschiedenheit dieser Fälle von der Größe der Geldstrafe abhängig zu machen, da der Begriff einer höhern und niedern Geldstrafe immer ein sehr relativer bleiben und nach den pecuniären Verhältnissen dessen, den die Strafe getroffen, der verschiedenartigsten Auslegung unterworfen sein, deßhalb aber dem Armen gegenüber, oft zu einer Ungleichheit vor dem Gesetze führen wird. — Hierzu kommt, daß die eigenthümlichen Verhältnisse, unter denen in der Regel der Abgabebetrug stattfindet, selten mehrere Zeugen zulassen, und daß es für den Angeschuldigten vom höchsten Interesse sein muß, durch das Zeugniß eines unverdächtigen Mannes den ihn betreffenden Verdacht vollständig beseitigen zu können; eine Möglichkeit, die ihm in vielen Fällen abgeschnitten sein würde, wenn das Amendement Annahme fände. — Wenn übrigens der in dem §. vorgeschriebene Zeugenbeweis bisher schon nicht nur im Rügenproceß und in einzelnen Branchen des Civilproceßes üblich gewesen, so ist es um so wünschenswerther, ihn auch in dem hier angedeuteten Umfange beizubehalten, weil er das einzige Mittel bleibt, die so bedenklichen Fälle der Entscheidung der Sache durch Eid zu mindern. Dieselben Gründe, welche beide Kammern bewogen haben, den Würdigungseid aus §. 72. des allgemeinen Strafgesetzes in gewissen Fällen gänzlich zu entfernen, sprechen in gleicher Stärke für möglichste Entfernung der Reinigungseide, die nur zu oft dahin führen müssen, zu dem Vergehen des Abgabebetrugs das Verbrechen des Meineides zu gesellen. — Um indeß die Rechte des Angeschuldigten hierbei möglichst zu wahren, so weit dieß nicht theils durch die sachgemäßen Bestimmungen des Gesetzes über die Glaubwürdigkeit der Zeugen §§. 88. 89. 91. 92. 93. 94. bis 97. theils durch die in Beziehung auf Erörterung des Thatbestandes §. 80. enthaltenen Vorschriften ohnehin schon geschehen, schien es der Deputation angemessen, die Verurtheilung des Angeschuldigten auf den Grund der Aussage eines unverdächtigen Zeugen von dem Adminiculiren anderer Umstände abhängig zu machen und auf diese Weise die im Gesetze ausgesprochene absolute Beweiskraft eines Zeugen zu modificiren. Sie schlägt deßhalb vor, hinter dem Worte: „Angeschuldigten“ auf der zweiten Zeile die Worte: „wenn sie durch einen oder den andern Umstand unterstützt wird“ einzuschalten, den Zusatz der 2. Kammer aber fallen zu lassen.

Referent theilt zur Unterstützung des Deputationsgutachtens noch die übrigen wegen der Zeugenaussagen und namentlich wegen des Zeugnisses der Denuncianten im Gesetze enthaltenen Bestimmungen mit.

Bürgermeister Wehner: Er schließt sich der Ansicht der 2. Kammer an. Wenn auch die hier vorliegende Bestimmung eigentlich nur auf die von den Administrativbehörden zu unter-

suchenden Fälle sich beziehe, so könne doch auch hier eine Geldstrafe von ein- und mehreren tausend Thalern, und bei dem, welcher sie nicht zu erschwingen vermöge, eine mehrjährige Freiheitsstrafe eintreten. Da seien nun wohl schon wegen eines möglichen Irrthums von Seiten des Zeugen mildere als die im §. angenommenen Grundsätze zu wünschen übrig.

v. Carlowitz: Er finde in der von der 2. Kammer vorgeschlagenen Fassung eine große Inconsequenz, und durchaus nicht nach der Strafrechtstheorie zu rechtfertigen, wenn das Object, um welches es sich handle, die Bestimmungen über den Thatbestand und den Beweis ändern solle. Man könne nicht annehmen, daß der, welcher 4 Gr. gestohlen habe, leichter zu überführen sein werde, als der, welcher sich eines Diebstahls von 1000 Thlr. schuldig gemacht.

D. Deutrich: Durch den Zusatz der Deputation dürfe sich doch wohl das Bedenken erledigen, ingleichen dadurch, daß man die Denuncianten hier in die Kategorie der verdächtigen Zeugen stelle, und, wenn sie Strafantheile erhielten, sogar für untüchtig erachte. Im übrigen gebe es auch im gewöhnlichen Criminalverfahren einen künstlichen Beweis, auf welchen peinliche Strafen gegründet würden, wenn auch nicht die ordentliche, doch die außerordentliche.

Referent: Er halte es überhaupt nicht für rathsam, aus einem Systeme von Bestimmungen wie die vorliegenden, eine einzelne Vorschrift herauszunehmen und zu modificiren.

Secretair Harz: Er huldige keineswegs dem Grundsatz: *quisque praesumitur malus*, allein er könne sich doch nicht von der Ansicht trennen, daß sich mancher, in der Hoffnung einen Denunciationsantheil von tausend und mehreren Thalern zu erhalten, verleiten lassen könne, einen falschen Zeugen zu erkaufen, um nur zu seinem Zwecke zu gelangen.

Der königl. Commissar Finanzrath Wehner: Auch ihm scheine die 2. Kammer zu weit gegangen zu sein. Ein vermittelnder Ausweg dürfe wohl der sein, wenn man diejenige Strafsomme, bei welcher ein Zeuge hinreichend sein solle, wenigstens bis auf 50 Thlr. erhöhe.

Fürst v. Schönburg: Um den Zusatz der Deputation etwas zu beschränken, schlage er folgende Fassung vor: „wenn sie durch andere Umstände hinreichend unterstützt wird.“

Nachdem dieß ausreichende Unterstützung gefunden, fragte der Präsident: Tritt man der Ansicht der Deputation zu §. 90. unter Annahme des vom Fürsten v. Schönburg vorgeschlagenen Zusatzes bei? Dieß wird mit 21 Stimmen gegen 8 bejaht.

Demnächst erstattet noch D. Deutrich Vortrag über die im Laufe der Sitzung aus der 2. Kammer eingegangene Schrift, die zur Staatskasse zu entrichtenden Abgaben betreffend. — Referent erklärt sich mit selbiger in allen Punkten einverstanden, worauf selbige ebenfalls wie in der 2. Kammer einstimmig genehmigt wird.

Hierauf schließt der Präsident die Sitzung um halb 2 Uhr.